

Gemeinde Banzkow, Ortsteil Goldenstädt Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 "Photovoltaikanlage Dechows Koppel"

mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung

Teil A Planzeichnung
gilt gleichzeitig als Vorhaben- und Erschließungsplan
(M 1: 2.000)



Plangrundlage
Geoinformation: ALKIS®-Grunddatenbestand MV
© Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landeskreis Ludwigslust-Parchim
mit Stand des Liegenschaftskatasters vom 21.12.2021
Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Urban, Ludwigslust, Stand 05/2022,
DHN2016, Lagesystem: ETRS89 (Zone 33)

Geltungsbereich
Gemeinde: Banzkow, Gemarkung Goldenstädt, Flur 5, Flurstück 34 teilweise
Gesamtgröße des Geltungsbereiches: ca. 52,15 ha

Hinweise ohne Normcharakter Teil 1

Denkmalschutz

- Sollen bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfahrungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallgegenstände, Knochen o.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalbehörde und dem zuständigen Landesamt anzuzeigen (§ 11 DSchG M-V).
- Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 DSchG M-V).
- Das fachlich zuständige Landesamt, die unteren Denkmalbehörden mit Genehmigung des Landesamtes sowie deren Beauftragte sind berechtigt, das Denkmal zu begreifen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Bodenschutz

- Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenverunreinigungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.
- Mitbringpflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz
- Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landesamt als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Sachverständigen, Sachverständigen und Untersuchungsstellen.

Örtliche Bauvorschriften

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften (in der Festsetzungen) verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V. Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Umweltmonitoring
Folgende Maßnahmen sind zu überwachen:
 - Barrierefreie Einrichtung der Einzäunung der PV-FFA/Kleinfelder
 - Verzicht auf eine Ausleuchtung der PV-FFA
 - gleichmäßige Verteilung von 5 m breiten Grünstreifen in der PV-FFA
 - die Anlage der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des B-Plangebietes
 - Begrünung der Modulzwischenflächen sowie der von Modulen überschirmten Flächen durch Einsatz oder Selbstbegrünung. Keine Bodenbearbeitung und Verwendung von Düngemittel- oder Pflanzenschutzmitteln auf den Flächen. Maximal zweimal im Jahr Mahd der Flächen, mit Abtransport des Mahdgutes, frühester Mahdtermin: 1. Juli, anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung vorgesehen werden mit einem Besatz von max. 1,0 GVE/ha, Beweidung nicht vor dem 1. Juli

Hinweise ohne Normcharakter Teil 2

Naturschutz

- Vorkürzung zur Vermessung und Minimierung der Auswirkungen
- Bauzettelregelung zum Schutz der Brutvogelfauna
- Die Bauausführung, einschließlich sämtlicher Vorarbeiten zur Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (Baustelleneinrichtung) erfolgt zum Schutz der Feldlerche außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 15. August. Darüber hinaus darf unmittelbar nach dem 15. August mit dem Bau begonnen werden, wenn zum Schutz der Heideleiche und weiterer Offenlandarten nachweislich durch einen Faustreißer einer ökologischen Baubegleitung keine Vögel im Baufeld vorkommen. Nach dem 31. August kann ohne Baueidkontrolle mit den Arbeiten begonnen werden. Durch ein Baueidprotokoll vom 01. März bis 15. August wird auch dem Schutz des Rotmilchens entsprochen. Schutzmaßnahmen zum Rotmilch, wenn nachweislich keine Brut des Rotmilchens im UG stattfindet.
- Ggf. erforderliche Gehölzstründungen und/oder Lichtstrahlenschutzmaßnahmen werden nach Vorgabe des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BtNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28.29. Februar durchgeführt.
- Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes sowie die Vegetationsrichtlinien im Landschaftsplan - Bodenarbeiten zu beachten. Der zur Einrichtung von Trapes und Kabelgräben erforderliche Bodeneintrag ist zwischenzulagen, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Die natürlichen Böden sollen nach Möglichkeit nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden. Die Befahren zukünftiger Ausgleichsflächen ist auszuschließen. Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bodenarbeiten auszugleichen.
- Durch Beachtung der landschaftsplanerischen Vorgaben wird bei der Einrichtung von Baustellen und Lagerplätzen für Böden und Material sowie Stellflächen für Fahrzeuge eine Vermeidung von Eingriffen in höherwertige Bereiche erreicht. Alle dazugehörigen Abfallerzeugnisse und Einrichtungen werden nach Möglichkeit nur auf der eigentlichen Baufäche beziehungsweise auf wenig empfindlichen Flächen (z. B. Acker, bereits befestigte Flächen) durchgeführt.
- Die Gründung der Modultische erfolgt ausschließlich mit Erdpfählen, Fundamente werden keine eingebaut. Das Verlegen der Erdpähle ist vor Anschluss ans Versorgungsnetz erfolgt in offener Bauweise mit stoniger Verfüllung des Kabelgraben. Der Boden wird nur während der Baustelleneinrichtung temporär beansprucht. Der Arbeitstreffen wird nach der Verlegung wieder rekultiviert.
- Die Befahren der Baustellen erfolgt ausschließlich im Grund- und Oberflächenniveau kann durch einschlägige Sicherheitsvorschriften zum Schutz des Grundwassers vermieden werden, z.B. kein Befahren von Maschinen u. a. auf ungeschützten Flächen. Es sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und geltende Rechtsvorschriften einzuhalten.
- Das anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort auf den Grundstücken im B-Plangebiet zu versickern.
- Während der Bauzeit sind Einzelbäume und Gehölzbestände durch geeignete Schutzmaßnahmen (Stammschutz, Baudeckung) zu schützen. Es sind die einschlägigen Vorschriften (Stammschutz, Baudeckung) vor Beeinträchtigungen zu beachten. Die Schutzvorrichtungen sind vor Beginn der Bauearbeiten anzubringen. Der Stammschutz ist nicht auf die Wurzelzone der Bäume aufzusetzen. Bei Bäumen in unmittelbarer Nähe zum Baueid sind die Wurzeln auszuschneiden von Baugruben von Hand, Wurzeln dürfen nicht abgerissen oder gepusht werden. Bei Verletzung dieser Wurzeln (Ø > 20 mm) sind Fachfirmen hinzuzuziehen, die eine fachgerechte Versorgung durchführen. Freigelegte Wurzeln sind abzudecken und vor Austrocknung zu schützen. Im Wurzelbereich (Unter Wurzelbereich) wird die Bodenfläche unterhalb der Kronentraufe (Kronenradiusbereich) zzgl. 1,50 m nach allen Seiten, bei Säulenformationen zzgl. 5 m nach allen Seiten, verstanden.) von Bäumen und auf wertvollen Biotopflächen dürfen keinerlei Baumaschinen oder Treibstoffe gelagert und keine Baumaschinen installiert werden. Der Wurzelbereich darf nicht betreten werden. Nötige Baumpflegearbeiten werden unter Beachtung des Regelwerkes zur Baumpflege durchgeführt.

Hinweise ohne Normcharakter Teil 3

- Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitribotiers oder Befragten des Landesamtes für Bodendenkmalforschung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Verzicht auf künstliche Beleuchtung der Anlage, um nächtliche Störungen/ Beeinträchtigungen der Tierwelt zu vermeiden.
- Die Einfriedung der Anlage wird so gestaltet, dass für Kleintiere bis Hasengröße keine Barrierewirkung entsteht. Dies kann durch einen Bodenstand der Zäune von 20 cm oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Stacheldraht ist im bodennahen Bereich zu vermeiden.
- Auf der privaten Grünfläche besteht ausschließlich die Möglichkeit der Flächenumzäunung als einschlägige extensive Mahdweise unter Beachtung der folgenden Vorgaben: Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mahdgutes je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre. Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken. Jegliche weiteren Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Einsäten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u.ä. sind ausgeschlossen. Erfolgt eine Unterlassung der Mahd über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungesicherten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen.
- Für die privaten Grünflächen G1 und G2 gilt:
 - keine Bodenbearbeitung (dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat)
 - keine Verwendung von Düngemittel- oder Pflanzenschutzmitteln (dauerhaft)
 - Wägen und Schlegeln nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
 - Vorgabe eines auf den Standort abgestimmten Pflanzplans und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Bewässerung einer dauerhaften Pflege einwohler der Kosten für Verweilung und Kontrolle
 - Fertigstellungs- und Entwicklungsphase (im 1. bis 6. Jahr nach Anlage)
 - Ausgleichsmaßnahme auf naheliegender Fläche (z.B. Waldfrüher, Baumreihen) anzulegen und jährlich erst nach dem 1. Juli und nach dem Abfuhr des Mahdgutes
 - Bei vermehrtem Auftreten des Jakobskreuzkrautes oder anderer Problemplanzen sollen mit der UNB frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden
 - Unterhaltungspflicht (ab dem 6. Jahr)
 - Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mahdgutes
 - Mahd je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
 - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken

Regionalmapping

- Der nordwestliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt gem. 6.4.2 (8) RREP WM in der ursprünglich geplanten Trasse für den Transrapid.

Teil A - Planzeichnung Zeichenerklärung - Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
SO PV Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Zweckbestimmung: Erzeugung solarer Energie über Photovoltaik
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
GRZ = 0,70 Grundflächenzahl
- Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Baugrenze
- Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
private Verkehrsfläche
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
private Grünfläche mit Nummer
- Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung von Natur (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)
Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, geschütztes Biotop
- Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 13 BauGB, nachrichtlich)
unterirdische Leitung
Gas-Hochdruckleitung
- Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zu Gunsten der HanseGas und deren Rechtsnachfolger
- Darstellung ohne Normcharakter (Planunterlage)
Flurstücksgrenze
Flurstücksbezeichnung
Bemaßung in Meter
vorhandene Gebäude
vorhandene Böschung
Begrenzung Verkehrsfläche
Trauflinie Bäume
Höhenspunkt
Fahrbahn Bundesautobahn B4
Grenze Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 1 FStRG und § 9 Abs. 2 FStRG)
Grenze Infrastrukturkorridor (6.4.2 (8) RREP WM, nachrichtlich)

Teil B - Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- Das sonstige Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO PV) dient gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen-Freiflächenanlagen zur Gewinnung solarer Energie. Zulässig sind hier ausschließlich Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen technischen und dem Nutzungszweck des Gebietes dienende Nebenanlagen, Trafostationen, Monitoring-Container, Umspannstationen, Wechselrichterstationen, Speichermedien, Brandwände, Zufahrts-, Wartungsflächen und Zaunanlagen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17. Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung der Vorhabenträger sich im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 3a BauGB).
 - Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO PV) gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,70 begrenzt. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.
 - Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt. Ausgenommen davon sind Brandwände, die bis zu einer Höhe von 5,0 m über Geländeoberkante zulässig sind. Die Bodenfreiheit unterhalb der Solarmodule muss mindestens 0,80 m betragen. Als unterer Bezugspunkt gelten die innerhalb der Planzeichnung Teil A festgesetzten Höhen in Meter über NNH im Bezugssystem DHHM 2016 als vorhandenes Gelände.
 - Einfriedungen am Rand oder innerhalb des sonstigen Sondergebietes dürfen eine Höhe von 4,0 m über Oberkante Gelände nicht überschreiten. Der Zaun ist so herzustellen, dass ein Abstand zwischen Bodenoberkante und Unterkante von mindestens 0,20 m eingehalten wird. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 15 Abs. 2 Nr. 4, § 19 BauNVO).
 - Bauliche Anlagen und Nebenanlagen, die auch nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, sind unzulässig. Ausgenommen hiervon ist ein vorübergehender Aufenthalt von Personen während technischer Kontroll- und Wartungsarbeiten.
- 2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Anlagen mit einer Länge von mehr als 50 m sind zulässig.
 - Zäune, Wartungsflächen, Wege und Stellplätze nach § 12 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 12 Abs. 1 BauNVO, § 14 Abs. 2 BauNVO).

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 u. 6 LBAuO M-V)

- Die Einzäunung ist nur als offene Einfriedung zulässig (z.B. Industriezaun, Maschendrahtzaun, Stablatterzaun).
- Es gilt für Zäune mit einer Höhe von größer gleich 2,00 m ein abweichendes Abstandsflächenverhältnis von 0,00 m.
- Es sind ausschließlich Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
- Wege, Zufahrten, Stell- und Wartungsflächen sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen.

III. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Die Modulzwischenflächen sowie die von Modulen überschirmten Flächen werden durch Einsatz begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen. Die Anerkennungsanforderungen werden festgesetzt:
 - keine Bodenbearbeitung und Verwendung von Düngemittel- oder Pflanzenschutzmitteln
 - maximal zweimal im Jahr Mahd der Flächen, mit Abtransport des Mahdgutes, frühester Mahdtermin 1. Juli, anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung vorgesehen werden mit einem Besatz von max. 1,0 GVE/ha, Beweidung nicht vor dem 1. Juli
- Die wegbegleitenden Gehölze entlang der nördlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche sind zu erhalten.
- Die privaten Grünflächen G1 und G2 sind durch spontane Begrünung oder Initialeinsatz mit regional typischen Saatgut in Grünland mit einer mit einer dauerhaft naturschutzgerechten Nutzung als Mähweide umzuwandeln. Die Anerkennungsanforderungen werden festgesetzt:
 - Fläche vor ihrer mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
 - Ackerbiotope mit einer Bodenerwartung von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerandströfen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
 - Erstinsaat durch Selbstbegrünung oder Einsatz von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
 - Mindestbreite 10 m
 - Mindestflächengröße: 2.000 m²
- Die private Grünflächen G3 ist durch spontane Begrünung in eine Brachfläche umzuwandeln.
- Um eine Besiedlung der Anlage durch Feldlerchen zu gewährleisten, sind mind. 5 m breite Grünstreifen, gleichmäßig über die PV-FFA verteilt anzulegen. Die Grünstreifen können zusammenhängend oder einzeln (Mindestlänge 100 m) angelegt werden. Sie sind in einem ausreichenden Abstand von mind. 100 m zu Verkehrsstrukturen (z.B. Waldfrüher, Baumreihen) anzulegen und jährlich erst nach dem 1. Juli zu mähen (mit Abfuhr des Mahdgutes) oder zu beweidet. Insgesamt sind mindestens 6.000 m² anzulegen.

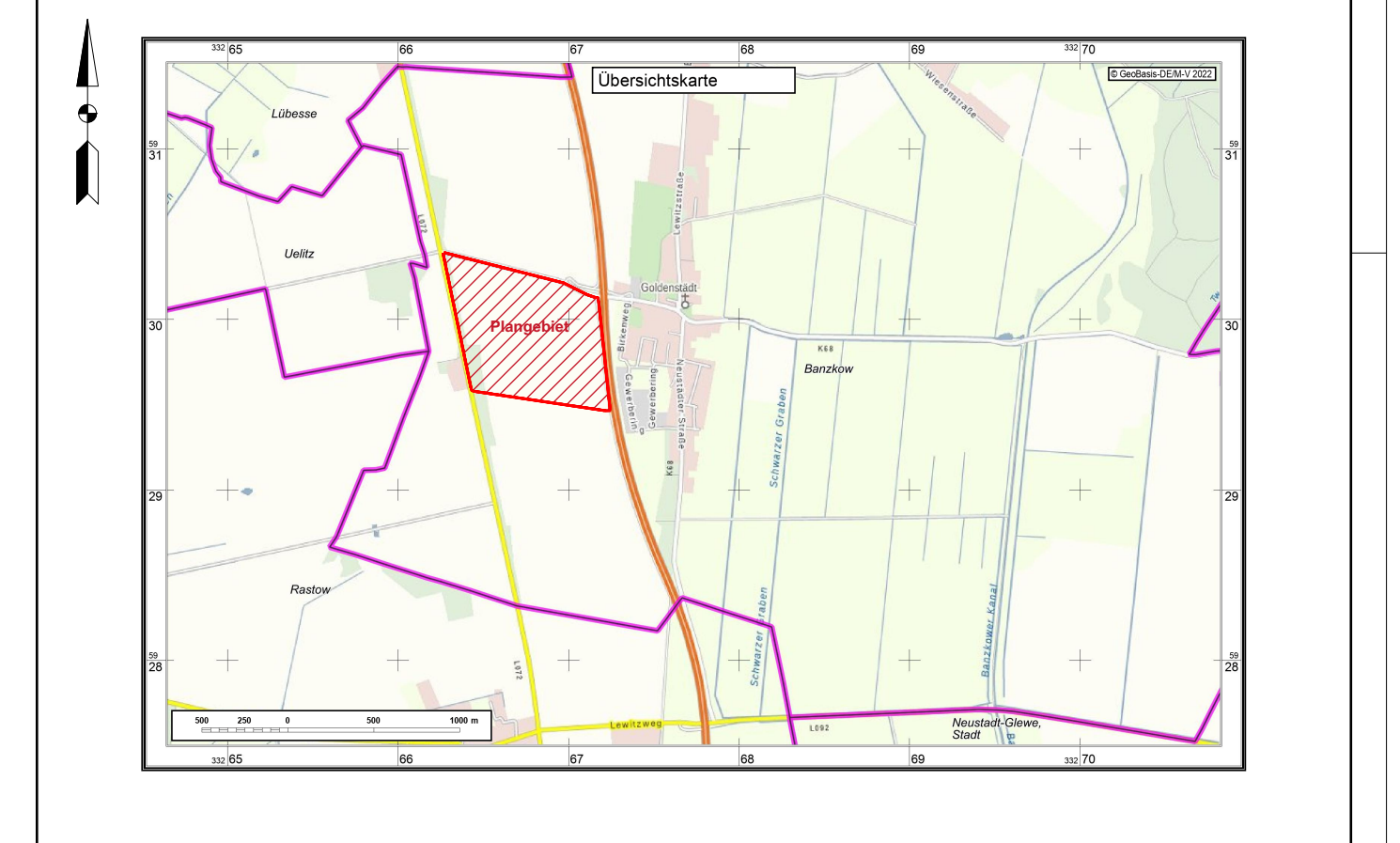
Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.10.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt.
Banzkow, d.
Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch eine öffentliche Auslegung in der Zeit vom ____20__ bis einschließlich ____20__ Parallel dazu wurden die Unterlagen im Internet eingestellt.
Banzkow, d.
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ____20__ zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umwandlung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
Banzkow, d.
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am ____20__ den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Die Begründung, Umweltbericht und Anlagen wurden gebilligt. Die Unterlagen wurden zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
Banzkow, d.
Bürgermeister
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ____20__ bis ____20__ gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermann Einsicht öffentlich ausliegen. Parallel dazu wurden die Unterlagen in das Internet eingestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann vorgebracht werden können am ____20__ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Banzkow, d.
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ____20__ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Banzkow, d.
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am ____20__ die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Banzkow, d.
Bürgermeister
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am ____20__ von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil C) wurde am ____20__ gebilligt.
Banzkow, d.
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am ____ wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Ludwigslust, d.
Öffentlich bestellter Vermessungsgelehrter
- Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom ____20__ übereinstimmen. Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung (Teil C) werden hiermit ausgefertigt.
Ausgefertigt Banzkow, d.
Bürgermeister
- Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeit eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ____20__ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ____20__ in Kraft getreten.
Banzkow, d.
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzielerverordnung (PlanZV 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.2019 (GVBl. M-V S. 467)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert am 26.06.2021 (GVBl. M-V S. 1033)

Übersichtskarte ohne Maßstab (Quelle: GeoPortal.MV)



Präambel

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i.V. m. § 6 LBAuO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert am 26.06.2021 (GVBl. M-V S. 1033) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ____20__ folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Photovoltaikanlage Dechows Koppel" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der textlichen Festsetzung (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan erlassen.

Banzkow, d.
Bürgermeister

- Entwurf zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB -

**Gemeinde Banzkow,
Ortsteil Goldenstädt
(Landkreis Ludwigslust-Parchim)**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17
"Photovoltaikanlage Dechows Koppel"
mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung**

Maßstab: 1: 2.000
Stand 12/2023
IGP UG (haftungsbeschränkt), Tannenhof 15, 19348 Perleberg